

# Die Reisebedingungen AGB

Stand 01.2007

Mit der Eingabe seiner Daten und dem Absenden an uns um ein Vermittlungsangebot/ Reiseerstellung, gibt der Kunde einen verbindlichen Auftrag ab. An diesen Auftrag ist der Kunde gebunden.

1. Fred Kasch Reise & Busvermittlung bietet Reisedienstleistungen, plant und organisiert Gruppen- und Vereinsreisen und hilft bei der Gestaltung des Rahmenprogramms. Hierfür stellen wir die unterschiedlichen Dienstleistungen in Rechnung. Diese Beträge sind bei Rechnungsstellung sofort fällig. Die Fälligkeit steht in keinem Zusammenhang mit den gebuchten Leistungen (z.B. der Reisepreiszahlung). Eine Dienstleistung meinerseits erfolgt erst nach Zahlungseingang. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Kosten bei Angebotsannahme als Gutschrift verrechnet werden. Eine Gutschrift erfolgt in der Regel bei Fahrten, zu denen Fred Kasch selbst, als Reisebegleiter von der Gruppe und/ oder dem Veranstalter als Erfüllungsgehilfe (Busfahrer), bestellt bzw. eingesetzt wird.

Fred Kasch tritt bei geplanten Vereins- und Gruppenreisen nur als Vermittler und nicht als Veranstalter dieser Reisen auf.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass ihm durch die Verteilung der Leistungen hinsichtlich div. Leistungsträger auch Nachteile erwachsen können. Bei Mängel einer Leistung wird nur der hierfür angerechnete Preis, nicht jedoch der insgesamt für die Leistung aufgewendete Betrag, als Berechnungsgrundlage gesehen. Ungeachtet dieser rechtlichen Klarstellung wird Fred Kasch versuchen, dem Reisegast/ Anmelder die gewünschte Leistung zu vermitteln. Die Bezahlung der vermittelten Leistung(en) kann durch Fred Kasch im Auftrag des Anmelders an den Veranstalter erfolgen. Grundlage hierfür sind die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter. Rechnungsempfänger ist der Anmelder. Es wird keine Haftung für im Vorwege geleistete Zahlungen an den Veranstalter übernommen.

-----  
**Diese AGB gelten in der Regel auch bei fast allen Hotels, Reisepartnern und Veranstaltern**

## 1.1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Mail erfolgen kann, bietet der Kunde **Fred Kasch „Ihr Partner für Club- und Gruppenreisen“ / Reise & Busvermittlung** den Abschluss eines Reisevermittlungsvertrages an. In der Regel soll der Reisevermittlungsvertrag mit unseren Formularen (Anmeldung und Bestätigung) abgeschlossen werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der gemeinsam erstellten Reiseausschreibung (Prospekt –Werbung) und **der Anmelder erklärt ausdrücklich auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen selbst ein zustehen**. Er erkennt **-gleichzeitig im Auftrag aller gemeldeten Teilnehmer –** die in den Prospekten genannten Bedingungen sowie Beförderungsbedingungen **der beteiligten Verkehrsträger** und die Bedingungen **sonstiger Leistungsträger** als verbindlich an. Sie gelten bereits für den Vertragsabschluss.

1.2 Vor Vertragsabschluss übermitteln wir dem Reisenden unsere vollständigen Reisebedingungen. Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung, weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn, handelt.

1.3 An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

1.4 Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch die Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb einer Frist annehmen kann

## 2. Bezahlung

2.1 Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,-- € zu zahlen.

2.2 Der Restbetrag ist auf Anforderung vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu zahlen.

2.3 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.

## 3. Unsere Leistungen

3.1 Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der Beschreibung sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Anmeldung und der Bestätigung.

3.2 Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen. Sie müssen schriftlich festgehalten werden.

3.3 Informationsmaterial und Prospekte haben lediglich einen unverbindlichen Informationscharakter, ohne dass deren Inhalt den genauen Ablauf einer Reise gewährleisten kann. Eventuelle Änderungen sind manchmal nicht zu vermeiden daher ist der Reiseablauf immer unter Vorbehalt.

## 4. Preisänderungen

4.1 Fred Kasch Reise & Busvermittlung oder **der Veranstalter** ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages um bis zu 5 % des Gesamtreisepreises zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar die Preise der Leistungsträger, der Beförderungskosten oder die Abgabe für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltender

Wechselkurs Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen.

4.2 Der Reisende wird im Fall der nachträglichen Preiserhöhung bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn darüber in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3 Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen.

4.4 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind um den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.5 Eine zulässige Änderung der wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisegästen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.6 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindesten gleichwertigen anderen Reise verlangen.

4.7 Für Einzelzimmer ist in der Regel ein Aufpreis zu zahlen. In manchen Ländern wird auch für Doppelzimmer mit zwei Betten( Twins) ein Aufpreis verlangt.

5. Rücktritt des Reisenden, Umbuchung, Ersatzperson vor Reisebeginn

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Abmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem die Rücktrittserklärung schriftlich bei uns eingeht. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Wenn der Reisende zurücktritt, auch wenn die Reise von unserer Seite noch nicht bestätigt wurde, verlangen wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerkungen und für unsere Aufwendungen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche derzeitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen.

**5.2 Theater-; Festspiel- und Musickarten werden in der Regel nicht von Fred Kasch Reise& Busvermittlung ohne Sicherheit und ohne Vorkasse besorgt. Besorgte Karten können nicht zurückgenommen werden. Bei Storno bemühen wir uns um einen Weiterverkauf der aber nicht garantiert wird.**

5.3 Nach einem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, pauschal folgende Entschädigung zu zahlen: **Mehrtagesfahrten** **Tagesfahrten:**

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10% mindestens aber 26,- €

ab 29. bis 15. Tag 30%

ab 14. bis 08. Tag 60%

ab 07. bis 01. Tag 80%

Gruppen bis 21 Tage vorher kostenlos

danach Gebühren mindestens 8,00 € p.P.

Ab 4 Tag vor Beginn erfolgt keine

Rückzahlung

Rücktritt des Reisenden am Tag des Reisebeginns oder bei Nichterscheinen am Reisetag 100%.

Es können hierbei **zusätzliche Stornokosten der Leistungsträger** entstehen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Fred Kasch und Reisepartnern. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen. (Empfohlen)

5.4 Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchung, so können Fred Kasch & / oder Reisepartner eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 16,- € verlangen, soweit nicht eine höhere Entschädigung vorliegt und nachgewiesen wird. Berechnungen der Kosten, die durch Platzausfall, Leerbettgebühren, Telefonkosten usw. entstehen, bleiben vorbehalten. Für Umbuchungen werden ohne jeden Nachweis 16,- € je Buchung berechnet. Umbuchungen nach Ablauf der o.g. Fristen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung.

5.5 Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6. Reiseabbruch

6.1 Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit) so sind **Fred Kasch & Reisepartner** bedacht, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen

7. Störungen des Reisenden

7.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Ermahnungen erheblich weiter stört, so dann seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/ oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt. **Siehe Punkt 1- 1.1 der Reisebedingungen (Anmelder Gruppenreisen).**

8. Mindestteilnehmerzahl

8.1 Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt) ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise hingewiesen, so kann **Fred Kasch oder der Reiseveranstalter** erklären, das die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird.

8.2 Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 8.1 unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

8.3 Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

8.4 Der Reisende hat sein Recht nach Ziff. 8.3 dem Veranstalter gegenüber unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen.

8.5 Macht der Reisenden nicht von seinem Recht nach Ziff. 8.3 Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurück zu rechnen.

## 9. Kündigung infolge höherer Gewalt

9.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen( Entzug der Landesrechte, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle, berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung.

9.2 Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach B 471 des BGB zu bemessene Entschädigung verlangen.

9.3 Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

9.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

## 10. Gewährleistung und Abhilfe

10.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

10.2 Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.

Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

10.3 Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

10.4 Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

10.5 Bei gerechtfertigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. B 471 des BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Kosten zu tragen. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei den der Mangel beruht auf einen Umstand den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## 11. Mitwirkung des Reisenden

11.1 Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Punkt 7& 10 sind zu beachten.

## 12. Sorgfaltspflicht des Veranstalters

12.1 **Fred Kasch & Reisepartner sowie Veranstalter** haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

die vernünftige Auswahl der Leistungsträger  
die gewissenhafte Planung und Vorbereitung der Reisen  
ein gutes Preis – Leistungsverhältnis  
die Durchführung in einwandfreien Omnibussen.

12.2 **Fred Kasch haftet nicht für Leistungen die vor Ort von Vereinen oder anderen Leistungsträgern erbracht und angeboten werden. Für Fremdleistungen wird, sofern nicht anders angegeben, keinerlei Haftung übernommen. Auch dann nicht wenn das Fahrpersonal und / oder die Reiseleitung verschiedene Zusatzangebote für die Reisegäste bucht. Fred Kasch & Reisepartner treten nur als Vermittler auf und garantieren bzw. haften auch nicht für die Durchführung dieser Angebote.**

## 13. Haftungsbeschränkung

13.1 Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn der Reiseveranstalter für einen den Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2 Für alle Schadensansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Personenschäden bis 75000,-- € je Kunde und Reise. Die Haftungsgrenze für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4000,--€. Liegt der Reisepreis über 1365,-- € ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

### **Wir empfehlen daher eine Reiseunfall und Reisegepäckversicherung.**

#### 14. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

14.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglicher Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

14.2 Ansprüche zu Ziffer 14.1 verjähren in 6 Monaten nach Reiseende.

14.3 Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

#### 15. Pass und Gesundheitsbestimmungen

15.1 Der Reiseveranstalter weist auf Pass, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

15.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa- oder anderer Bescheinigungen verpflichtet hat.

15.3 Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelte Ziffer 5 & 6 entsprechend der Gründe die der Reisende zu vertreten hat.

### **16. Versicherung**

16.1 **Aus Kostengründen** haben wir im Reisepreis **keine Rücktrittskostenversicherung** eingebunden. Wie auch bei einer Reiseunfall und Gepäckversicherung empfehlen wir den Abschluss bis spätestens 7 Tage nach der Buchung.

16.2 Ansprüche aus Versicherungsfällen können nur mit den Versicherern bearbeitet werden. Der Veranstalter ist nicht mit der Schadensregulierung beauftragt.

17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame solchen Inhalts zu ersetzen, die dessen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

#### 18. Sonstiges

18.1 Alle Angaben in Prospekten und Werbung entsprechen dem Stand der Drucklegung. Änderungen der Leistungen und Preise behalten sich die Veranstalter entsprechend oben genannter Bedingungen aufgrund von Druckfehlern und Irrtümern vor.

18.2 Die Reisebedingungen gelten soweit nicht in den einzelnen Verträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden. AGBs Busanmietverkehr ( Gruppen und Vereinreisen).

#### 19. Gerichtsstand

19.1 Der Reisende kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich. Für Klagen gegen Vollkaufleute oder Personen die ihren Wohnsitz verlegt haben ist der Gerichtsstand Stade.

Fred Kasch Reise& Busvermittlung

DE 220502922

Privat:

Planung, Organisation & Reiseleitung

Ust. 4312104971

Breite –Blöcken –Ring 84

Breite – Blöcken – Ring 84

Tel: 04141 / 88521

21682 Stade

21682 Stade

Fax: 04141 / 780674

Tel: 04141 779580

Mail: [info@kasch-reisen.de](mailto:info@kasch-reisen.de)

Die AGB für den Mietomnibusverker können eingesehen und bei Anmietung/ Vermittlung eines Reisebusses ausgehändigt werden. **Diese AGB sind gerade für Gruppen und Vereine von Wichtigkeit denn es gibt hierbei einige Unterschiede in den Reisebedingungen. Siehe Punkt 1 & 7 - 7.1 und 12.2 der Reisebedingungen**